

# **Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes (Natur- und Landschaftsschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)**

## **Gemeinde Wetzikon, Gebiet Himerich, Parzelle Kat.- Nr. 4850, Festsetzung von hydrologischen und von Nährstoff-Pufferzonen (Änderung)**

(vom 19. September 2007)

Die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion erliessen mit Verfügung Nr. 26 vom 27. Mai 1999 die Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes. Die Verordnung weist die Natur- und Kulturlandschaft rund um den Pfäffikersee und des Torfrieds im Norden verschiedenen Naturschutz- und Landschaftsschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu. Für die Gebiete Hell und Heidacher westlich der Aa hatte die Baudirektion bereits vorgängig Feststellungsverfügungen über den genauen Grenzverlauf des Flachmoors erlassen (BDV Nr. 1305 vom 7. November 1995 und Nr. 963 vom 27. August 1997).

Gegen diese Verfügungen wurde vom WWF Schweiz und Mitbeteiligten Rekurs erhoben. U. a. wurde ein wirksamerer Schutz der Moore im Gebiet Robenhauseerried durch die Festsetzung einer hydrologischen und einer Nährstoff-Pufferzone verlangt. Mit Entscheid vom 21. Januar 2000 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und wies die Sache zur ergänzenden Untersuchung und zur Festlegung von Pufferzonen an die zuständige Direktion zurück. Das Bundesgericht ist (in diesem Punkt) auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde nicht eingetreten, da materiell ein (nicht anfechtbarer) Zwischenentscheid vorliege. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 906 vom 19. Juni 2002 wurde die zuständige Direktion angewiesen, die Schutzverordnung Pfäffikersee zwischen dem Chämptnerbach und der Seegräberstrasse im Sinne des verwaltungsgerichtlichen Entscheids vom 21. Januar 2000 (insbesondere Seiten 11 bis 17) entsprechend anzupassen. Die vorliegende Verordnungsänderung umfasst die Parzelle Kat.-Nr. 4850 bei Himerich. Die Anpassung im Gebiet westlich der Aa ist bereits erfolgt (BDV/VDV Nr. 4080 vom 14. September 2004 und BDV Nr. 7028 vom 22. August 2007), jene für das übrige Gebiet östlich der Aa erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit der Grobabklärung der hydrologischen Verhältnisse auf der Parzelle Kat.-Nr. 4850 bei Himerich wurden zwei spezialisierte Büros



Insbesondere sind verboten:

4.3<sup>quinter</sup> In der *Zone II F Naturschutzumgebungszone im Baugebiet* Zone II F

- jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser;
- Ablagerungen aller Art, insbesondere Komposthaufen;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- Abstellen und Lagern von nicht gewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- das Weidenlassen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

4.3<sup>sexies</sup> In der *Zone II H3 Hydrologische Pufferzone* Zone II H3

- jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regie-

rungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi

## Verordnung zum Schutz des Pfäffikerseegebietes

(BDV/VDV Nr. 26 vom 27. Mai 1999)

Änderung BDV Nr. 7044 vom 19. September 2007



-  Zone I    Naturschutzzone
-  Zone IR    Regenerationsfläche Kulturland
-  Zone IIA    Naturschutzumgebungszone
-  Zone IIF    Naturschutzumgebungszone im Baugebiet
-  Zone IIH3    Hydrologische Pufferzone
-  Zone VII    Weiler- und Siedlungsrandzone
-  Änderungsperimeter
-  Perimeter Schutzverordnung neu

